

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 6

Artikel: Das Elberfelder Armenpflege-System

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837889>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Gütli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich. — Die Abonnementsgebühr beträgt für 12 Nummern 3 Franken. — Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

I. Jahrgang. |

1. März 1904.

| **Nr. 6.**



Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



Das Elberfelder Armenpflege-System.

1. Geschichte.

Armenpflege kann auf verschiedene Weise ausgeübt werden, und je und je hat man sie denn auch in der Tat verschieden betrieben. Das Mittelalter pflegte das Almosengeben, nicht um der Armen selbst willen, sondern um das eigene Seelenheil zu fördern; wer Almosen gab, der sicherte sich dadurch einen guten Platz im Himmel. Das war eigentlich keine Sorge, kein Interesse für die Armen, sondern für das eigene liebe Ich, es war nicht Nächsten- sondern Selbstliebe in bester Form. In neuerer Zeit sucht sich eine verwandte Art der Armenpflege einzubürgern. Es ist die, welche zu einem Geldverteilungsinstitut geworden ist, die die Armen unterschiedslos reichlich mit Unterstützungen beglückt, niemand abweist, keinen Einfluß ausübt auf die Armen, der sie heben soll und kann. Die Armen sind alle Märtyrer fehlerhafter Zustände. Ähnlich unterschiedslos verfährt die englische gesetzliche Armenpflege mit ihrem „Werkhaus-System“. Jeder Arme und Bedürftige kann in eine Arbeitsanstalt eintreten und da unter strenger Aufsicht und harter Arbeit sich unterstützen lassen, will er das nicht, schätzt er seine Freiheit hoch, so hat er keinen Anspruch auf Unterstützung und wenn er noch so bedürftig wäre. Endlich gab und gibt es eine Art der Armenpflege, die nicht alle Armen in einen Tigel wirft, sondern Unterschiede macht, jeden einzelnen Fall genau unter die Lupe nimmt und ihn nach seinen Eigentümlichkeiten behandelt. Diese Art Armenpflege hat ihr Verhalten dem Arzte abgeguckt, der ja auch nicht allen Kranken dasselbe Heilmittel verschreibt, sondern jeden einzelnen betrachtet, beurteilt und behandelt.

Das Elberfelder Armenpflege-System vertritt diese Art Armenpflege. Elberfeld, an der Wupper im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegen, ist eine Stadt mit viel Industrie; in mancher Hinsicht, auch was die Bevölkerungszahl anbelangt, mit Zürich zu vergleichen. Im Jahr 1853 zählte es zirka 50,000 Einwohner, jetzt rund 160,000. Vom Jahre 1841 bis 1850 bestand in Elberfeld eine Armenverwaltung, die aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, vier Mitgliedern des Stadtrates, 15 Mitgliedern aus der Bürgerschaft und drei Pfarrern (einem reformierten, lutherischen und katholischen) bestand. Die Stadt war in zehn Bezirke und jeder Bezirk in 5 Kreise (Quartiere) eingeteilt, von denen jeder seinen Armenpfleger hatte, der monatlich die Armen seines Kreises besuchen mußte. Die Mittel für diese Armenpflege sollten auf freiwilligem Wege beschafft werden. Man mußte aber bald zu Steuern seine Zuflucht nehmen. Die Zahl der Unterstützten und die Unterstützungs-

beträge erreichten eine ganz beängstigende Höhe. In den Sommermonaten des Jahres 1849 wurden beispielsweise 2387 Einzelstehende, Familien und Kinder unterstützt, der Unterstützungsaufwand dieses Jahres belief sich auf 108,098 Mk., und doch waren die Zeitverhältnisse keine schwierigen, im Jahr 1852 kamen sogar noch 41,000 Mk. dazu. Um die Stadt und ihre so stark in Anspruch genommenen Mittel zu entlasten, kam man auf den Gedanken, die sogen. Außenarmenpflege (die offene Armenpflege) wieder der freiwilligen kirchlichen Armenpflege zu überlassen, beziehungsweise diese wieder herzustellen. Das wäre die reine Bankrotterklärung der seit 50 Jahren bestehenden bürgerlichen Armenpflege gewesen. Die Kirchengemeinden wollten indessen von einer solchen Reorganisation nichts wissen. Nur die lutherische Gemeinde erklärte sich bereit, für ihre armen Angehörigen zu sorgen aus ihrem eigenen Armenvermögen; soweit dies nicht reichte, hatte die Stadt mit Zuschüssen beizuspringen. Man verhehlte sich nicht, daß damit dem Übel nicht abgeholfen sei und ging ihm nun mit anerkannter Energie zu Leibe. Das erste war, daß eine zur Verhandlung mit den Kirchengemeinden schon eingesetzte Kommission nun auch die Ursachen für das so sehr im argen liegende Armenwesen aufdecken und dadurch zugleich den Weg der Abhilfe zeigen sollte. Drei große Mängel fand man unschwer in der bisherigen Armenverwaltung. Einmal waren viel zu wenig Pfleger vorhanden: 50 Armenpfleger bei einer Bevölkerung von über 50,000 Seelen! Im Durchschnitt kamen auf einen Pfleger über 20 Armenfälle, auf einige sogar 50 und noch mehr. Da konnte natürlich von einer richtigen Pflege, Behandlung des Falles durchaus nicht die Rede sein, ganz besonders dann nicht, wenn der Pfleger, wie das ja die Regel war, auch noch seinen Berufsgeschäften nachgehen mußte. Es durfte unter diesen Umständen nicht von einer wertvollen Hilfe gesprochen werden, sondern nur von einem kritiklosen Austeilen von Almosen. Und dies hat ja stets die Armen und die Armenpfleger verdorben. Ein zweiter wichtiger Grund war der, daß der Armenpfleger, dem doch eine so große Last und Verantwortlichkeit oblag, nicht die richtige damit übereinstimmende Stellung einnahm, nicht zur Geltung kam, nichts bedeutete, keine Freude an seinem Amte haben konnte. Denn er war nur der Gehilfe des Bezirksverwalters; die Verwaltung, welche die einzelnen Fälle gar nicht aus persönlichem Augenschein kannte, disponierte, entschied; der Pfleger, der die Verhältnisse alle, wenn nicht genau, so doch oberflächlich kannte, hatte rein gar nichts dazu zu sagen, er war eben nur der Handlanger. Begreiflich, daß es so auch immer schwerer hielt, tüchtige Pfleger aufzutreiben. Endlich fehlte eine leitende und beaufsichtigende obere Instanz. Die aus 23 Mitgliedern bestehende Haupt-Armenverwaltung war dazu viel zu wenig beweglich. In seiner Sitzung vom 9. Juli 1852 genehmigte nun der Gemeinderat den Entwurf einer neuen Armenordnung und beschloß, daß die bürgerliche Armenverwaltung darnach sobald als möglich neugestaltet werden sollte. Das neue in dieser Armenordnung bestand in der Beseitigung der erkannten Mängel des alten Systems. So sollte also die oberste Armenverwaltungsbehörde, „Städtische Armenverwaltung“ heißen, nur aus 7 Mitgliedern, — 4 Gemeindevorordneten und 3 aus den Bürgern Gewählten — bestehen und das gesamte städtische Armenwesen leiten. Den Bezirken der Stadt sollten Bezirksvorsteher vorstehen, die eigentliche Armenpflege in diesen Bezirken nicht mehr 50, sondern 150 Armenpfleger besorgen. Die Armenpfleger eines Bezirks kommen, so sah der Entwurf vor, in der sogenannten Bezirksversammlung zusammen, in der der Bezirksvorsteher den Vorsitz führt, und die Unterstützungen beschließt oder verweigert. Die Verbindung zwischen den Bezirksarmenpflegern und der Armenverwaltung stellen die Bezirksvorsteher her, die an den Sitzungen dieser teilnehmen. Mit Januar 1853 trat die neue Armenordnung in Kraft und begannen 10 Bezirksvorsteher und 150 Armenpfleger ihre Tätigkeit. 1855 mußte auch die Pflege der lutherischen Armen von der lutherischen Kirchengemeinde übernommen und infolgedessen die Bezirke auf 18 und die Armenpflegerkreise auf 252 erhöht werden. Im Jahre 1861 wurde die Geschäftsordnung für die Armenpfleger und Bezirksvorsteher revidiert. Im Jahr 1876 übernahm die städtische Armenverwaltung auch noch das gesamte Waisenwesen. Wiederholt mußten später,

infolge Anwachsens der Stadt, die Armenpflegerkreise erhöht werden, zuletzt 1895; es gibt also nun 518 Armenpflegerkreise und 518 Armenpfleger. Auch die Unterstützungsansätze wurden erhöht, zum letztenmal 1890 um 17%. Im Jahre 1902 genehmigte die Stadtverordnetenversammlung Bestimmungen vorläufig auf die Dauer von 2 Jahren, nach denen Frauen zu Armenpflegerinnen gewählt und jedem Bezirk auf Antrag der Bezirksversammlung maximum 3 solcher zugeteilt werden können. Sie haben keinen besonderen Kreis, können aber durch die Bezirksversammlung bei besonderen Fällen herangezogen werden und besitzen volles Stimmrecht. Bis jetzt hat nur 1 Armenbezirk von diesem Beschluß Gebrauch gemacht und zwei Armenpflegerinnen in Tätigkeit. Die Männer, die dieses Elberfelder Armenpflege-System in die Praxis einführten, waren: Daniel von der Heydt, Gustav Schlieper und David Peters. Ihnen ist denn auch im Jahr 1903, da man auf eine 50jährige, segensreiche Wirksamkeit der Armenverwaltung zurückblicken konnte, aus Dankbarkeit ein Denkmal errichtet worden. Daniel von der Heydt, der Kolombus des Wuppertales genannt, hat die neue Armenordnung, die 1853 in Kraft trat, zum Teil, die Geschäftsordnung für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger ganz entworfen und die Armenverwaltung mit Liebe und Ernst, mit weitsichtigem Blick und Interesse auch für das Kleine geleitet bis zu seinem Tode 1874. Kommerzienrat Gustav Schlieper machte sich als stellvertretender Vorsitzender sehr verdient und David Peters unterzog sich der mühevollen Aufgabe, von den Protokollen der Bezirksversammlungen regelmäßig Einsicht zu nehmen, ihre Sitzungen hie und da zu besuchen und so allmählich ein Handeln nach gleichen Grundsätzen in allen Bezirken zu ermöglichen.

w.

Unterstützung von Doppelbürgern.

Urteil des Bundesgerichtes vom 16. Oktober 1903.

„A. Die in der Stadt Zürich wohnhafte Familie H., die daselbst und in Gondiswil (Kanton Bern) verbürgert ist, mußte von der Armenpflege der Stadt Zürich vom Februar 1902 bis Mai 1903 unterstützt werden. Da die Armendirektion des Kantons Bern an diese Kosten nur einen Beitrag von 200 Fr. leisten wollte, wandte sich der Regierungsrat des Kantons Zürich auf Veranlassung der Armenpflege der Stadt Zürich an den Regierungsrat des Kantons Bern mit dem Gesuch um grundsätzliche Regelung der Frage, wie bei unterstützungsbedürftigen Armen, die gleichzeitig Bürger der Kantone Bern und Zürich sind, die Unterstützungspflicht zu verteilen sei. Er wies darauf hin, daß bereits zwischen den Kantonen Appenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Schaffhausen, Baselstadt und Zürich eine Praxis bestehe, wonach bei Doppelbürgern die Unterstützungspflicht auf beide Staaten, beziehungsweise die betreffenden Gemeinden gleichmäßig verteilt werde, immerhin in der Meinung, daß in jedem einzelnen Fall eine Verständigung über das Maß der Leistungen und die Behandlung des Unterstützungsfalles zu erfolgen habe. In Anwendung dieses Verfahrens sei die Armendirektion Bern anzuweisen, sich an der Unterstützung der Familie H. mit der Hälfte zu beteiligen. Dieses Gesuch wurde von der Armendirektion des Kantons Bern unterm 5. September 1902 dahin beantwortet, daß sie sich zu einer Leistung überhaupt nicht mehr entschließen könne und im vorliegenden Fall die Armenpflege der Stadt Zürich für allein unterstützungspflichtig halte, da die dem Kanton Bern zugemutete Unterstützungspflicht nirgends gesetzlich normiert sei. Der Regierungsrat des Kantons Zürich wurde hierauf nochmals beim Regierungsrat des Kantons Bern vorstellig und erhielt am 31. Oktober 1902 den Bescheid, daß der Regierungsrat von Bern das Vorgehen der Armendirektion gutheiße und mit dieser der Ansicht sei, daß die Unterstützungspflicht vorliegend ausschließlich dem Kanton beziehungsweise der Stadt Zürich obliege; doch würde es der Regierungsrat begrüßen, wenn Zürich einen prinzipiellen Entscheid der zuständigen Bundesbehörde über die Streitfrage erwirke.